

Information zur Volksabstimmung

vom 17. und 19. Juni 2011 über das Referendumsbegehren zum Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze



Landtag – JA zur Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes

2 | Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gleichgeschlechtliche Paare haben heute in Liechtenstein grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie unverheiratete heterosexuelle Paare. Im Gegensatz zu diesen haben sie allerdings keine Möglichkeit, ihrer Gemeinschaft einen gesetzlich geregelten Rahmen zu geben. Diese Benachteiligung soll mit dem Partnerschaftsgesetz aufgehoben werden. Gleichgeschlechtlichen Paaren soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen. Damit geht Liechtenstein denselben Weg wie unsere Nachbarländer Schweiz und Österreich sowie verschiedene andere EU-Staaten. Der Landtag ist überzeugt, dass mit diesem Gesetz ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Überwindung der gesellschaftlichen Tabuisierung und Diskriminierung von Homosexualität geleistet wird.

Aufhebung von Benachteiligungen

Mit dem Partnerschaftsgesetz werden Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften beispielsweise im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Steuerrecht sowie im übrigen öffentlichen Recht aufgehoben.

Konkret erhalten Partner einer eingetragenen Partnerschaft unter anderem folgende Rechte:

- Die Partner werden erb- und pflichtsteilberechtigt. Das heisst, dass auch ohne Testament der Partner mindestens den Pflichtteil aus der Erbmasse zugesprochen erhält. Ohne Partnerschaftsgesetz ginge der Partner leer aus
- Den Partnern wird das gegenseitige Besuchsrecht bei einem Spitalaufenthalt zugestanden. Ohne Partnerschaftsgesetz kann das betreffende Spital dies verweigern.
- Die Partner erhalten ein Zeugnisverweigerungsrecht in Verfahren, welche den anderen Partner betreffen.
- Durch eine eingetragene Partnerschaft entstehen gegenseitige Rentenansprüche. Damit soll die Altersvorsorge gesichert werden. Ohne Partnerschaftsgesetz wäre dies nicht gewährleistet.

Diese und andere Benachteiligungen können nur durch entsprechende Gesetzesänderungen aufgehoben werden. Ein einfacher Vertrag zwischen den Partnern reicht hierzu nicht aus.

Im Ausländer- und Einbürgerungsrecht muss die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eingehalten werden, sodass ein ausländischer eingetragener Partner im erleichterten Verfahren eingebürgert werden kann.

Pflichten in einer Partnerschaft

Die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft bedeutet auch, dass diese Personen eine Lebensgemeinschaft mit zahlreichen Pflichten eingehen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Die Partner haben einander Beistand zu leisten und Rücksicht aufeinander zu nehmen.
- Sie haben gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen.
- Über die gemeinsame Wohnung bzw. über Wohneigentum kann nur zusammen verfügt werden.
- Die beiden Partner haben sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden zu geben.

Verschiedene Einschränkungen

Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren (Samenspende bzw. Leihmutterschaft) sind nicht zulässig. Folglich gibt es keine gemeinsamen Kinder in der eingetragenen Partnerschaft.

Die Partner dürfen keinen gemeinsamen Nachnamen führen.

Eine mehrfache eingetragene Partnerschaft wird unter Strafe gestellt. Zudem kann eine verheiratete Person keine Partnerschaft eintragen lassen und eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner kann keine Ehe eingehen.

Vermögensrechtlich soll sowohl während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft als auch bei deren Auflösung der Güterstand der Gütertrennung gelten. Dem Paar steht es aber frei, eine Aufteilung des während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erzielten Vermögenszuwachses zu vereinbaren.

Zustimmung des Landtags

Der Landtag hat die Gesetzesvorlage zum Partnerschaftsgesetz und die weiteren damit verbundenen Bestimmungen in anderen Gesetzen am 16. Dezember 2010 in 1. Lesung und am 16. März 2011 in 2. Lesung ausführlich beraten sowie anschliessend mit einhelliger Zustimmung verabschiedet. Auf Grund dieses klaren Abstimmungsergebnisses befürwortet der Landtag das Partnerschaftsgesetz und damit ein JA an der Urne.

Liechtensteinischer Landtag

Referendumskomitee «vox populi» – Gegen eine Privilegierung von gleichgeschlechtlichen Paaren

1. Grosser Aufwand für wenige!

Nur wenige, das ist wohl absehbar, werden sich registrieren lassen. Das zeigen Zahlen aus Ländern, welche die eingetragene Partnerschaft schon kennen (Schweiz im ersten Jahr 2004 Personen, Österreich im ersten Jahr deren 705). Der Aufwand für eine gesetzliche Gleichstellung von homosexuellen Paaren steht somit in keinem Verhältnis zum Nutzen.

2. Benachteiligung anderer Lebensgemeinschaften!

Das Partnerschaftsgesetz schafft Ungerechtigkeiten. Es benachteiligt nicht zuletzt andere Formen nichtehelicher Gemeinschaften wie Konkubinatspaare, Wohngemeinschaften oder auch gemeinsam lebende Geschwister. Warum sollen nur gleichgeschlechtliche Paare mit gesetzlichen Vorteilen ausgestattet werden?

3. Nicht Aufgabe des Staates, Liebesbeziehungen gesetzlich zu regeln!

Die Liebe spielt im Leben aller Menschen eine zentrale Rolle. Aber Ziel des Staates soll die Schaffung von geeigneten rechtlichen Strukturen zur Förderung der Weiterentwicklung und des Fortbestandes der zivilen Gemeinschaft sein. Die Liebesbeziehung als solche steht für ihn nicht im Vordergrund, sondern vielmehr der Auftrag der Weitergabe des Lebens an die nächste Generation.

Es ist nicht Staatsaufgabe, jede beliebige Lebensweise zu institutionalisieren.

4. Ehe und Familie sind vom Staat nachhaltig zu fördern!

Die besondere Stellung der Ehe von Mann und Frau ist wesentlich in ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion begründet. Die Ehe bzw. die Familie wird deshalb vom Staat nachhaltig unterstützt und gefördert zu Gunsten der nächsten Generation. Hingegen kommt bei gleichgeschlechtlichen Paaren «Kinder hervorbringen und erziehen» nicht in Betracht. Dieser Unterschied zur Ehe muss rechtlich unterschiedlich behandelt werden. Für eheähnlichen Schutz und Begünstigungen fehlt die sachliche Notwendigkeit.

5. Vertrag statt Gesetz!

Gleichgeschlechtliche Paare können schon heute gegenseitige Rechte und Pflichten im Rahmen der bestehenden Gesetze frei regeln. Mängel könnten durch spezifische Änderungen gesetzlicher Bestimmungen behoben werden. Zur Schaffung eines neuen Zivilstandes besteht keinerlei Notwendigkeit. Gleichgeschlechtliche Paare sollen bestehende Gesetze nutzen. So könnten etwa in einer Patientenverfügung das Auskunfts- und Besuchsrecht geregelt werden.

6. Adoption von Kindern!

Die Forderung gleichgeschlechtlicher Paare nach einem Recht auf Adoption und künstliche Befruchtung ist nach Annahme des Partnerschaftsgesetzes absehbar. Wie ein Blick ins Ausland beweist, ist es nur noch eine Frage der Zeit bis die Aufhebung des im Gesetz enthaltenen Verbotes, Kinder zu adoptieren oder künstlich zu zeugen, verlangt wird.

7. Wir lehnen das Partnerschaftsgesetz ab, nicht die betroffenen Personen!

Die Freiheit eines jeden wird geachtet. Gleichgeschlechtlich orientierte Menschen werden auch ohne dieses Gesetz akzeptiert und geschätzt.

8. Von Diskriminierung keine Rede!

Von einer Diskriminierung kann nicht gesprochen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Klagefall zweier österreichischer Bürger 2010 entschieden, dass Staaten nicht zur Einführung einer Ehe zwischen Homosexuellen gezwungen werden können. Der EGMR teilte mit, dass die Unmöglichkeit der Eheschliessung für homosexuelle Paare mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist und die Abweisung des Ehe-Antrags der Kläger keine Verletzung des Art. 12 der EMRK darstellt.

Nicht genügend diskutiert!

Dass der Landtag die Einführung eines Partnerschaftsgesetzes beschloss, kann nicht als logische Folge eines sachlichen Diskurses gewertet werden, sondern ist als Ergebnis des derzeitigen politischen und ideologischen Trends anzusehen.

Konsequenz: Klares NEIN zum Partnerschaftsgesetz!

Gleichgeschlechtliche Paare werden durch Ablehnung des Partnerschaftsgesetzes nicht diskriminiert. Sie werden dadurch lediglich nicht privilegiert gegenüber Konkubinatspaaren.

Bei unseren Überlegungen nehmen wir die verfassungsmässig garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit in Anspruch. Unsere Argumente sind sachbezogen und richten sich nicht gegen einzelne Personen und ihre Lebensverhältnisse.

Volksabstimmung vom 17. und 19. Juni 2011 über das Referendumsbegehren zum Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. März 2011 das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze einhellig verabschiedet.

Am 21. April 2011 wurde bei der Regierung ein Referendumsbegehren um Durchführung einer Volksabstimmung über das vom Landtag verabschiedete Partnerschaftsgesetz sowie die Abänderung weiterer Gesetze eingereicht.

Die Regierung hat festgestellt, dass das Referendum rechtsgültig zustande gekommen ist und hat den Termin für die Volksabstimmung auf Freitag, 17. Juni 2011, und Sonntag, 19. Juni 2011, festgesetzt.

Mit dieser Informationsbroschüre gibt die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Orientierungshilfe für die Abstimmung. Die Broschüre bietet gleichzeitig den Referendumswerbern die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Argumente zu erläutern.

Die Regierung empfiehlt, ein JA zur Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze in die Urne zu legen.